

15. Sitzung

Wiesbaden, 1. Oktober 1946, 15 Uhr

Vorsitzender Abg. Dr. Bergsträßer:

Zunächst habe ich Ihnen einen

Initiativ-Antrag aller vier Fraktionen

vorzulegen:

"Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen:

1. Hinter den Artikel 11 einzufügen:

Artikel 11 a

Jeder hat das Recht, sich auf allen Gebieten des Wissens und der Erfahrung sowie über die Meinung anderer durch den Bezug von Druckerzeugnissen, das Abhören von Rundfunksendern oder auf sonstige Weise frei zu unterrichten.

2. Beantragt wird weiter, den danach gegenstandslos gewordenen Artikel 11 Abs. 2 zu streichen.

3. Hinter den Artikel 15 einzufügen:

Artikel 15 a

Auf das Recht der freien Meinungsäußerung, der Verbreitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke und der freien Unterrichtung kann sich ferner nicht berufen, wer Gesetze zum Schutze der Jugend oder zur Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur verletzt."

Ich persönlich kann nur erklären, daß ich gegen diesen Antrag bin.

Abg. Dr. Kanka (CDU):

Es muß irgendeine Möglichkeit geschaffen werden, den Gesetzen zum Schutze der Jugend oder zur Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur Geltung zu verschaffen, so sehr auch solche Gesetze unter Umständen mißbraucht werden können. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in anderen Verfassungen; sie waren auch in der Weimarer Verfassung enthalten.

Vorsitzender:

Von dem Schmutz- und Schundgesetz, das im Jahre 1926 erlassen wurde, habe ich heute noch genug. Ich äußere nur meine persönliche Meinung.

Abg. Dr. Kanka (CDU):

Wir haben auch hier wieder die Lage, die wir in andern Fällen bei den Grundrechten hatten. In der Württembergischen Verfassung heißt es: "Jedermann hat das Recht, innerhalb des Gesetzes seine Meinung durch Wort und Schrift zu äußern usw." Dort hat man den allgemeinen Vorbehalt, daß diese Meinungsäußerung in den Grenzen des Gesetzes sich halten muß, in die Grundrechte aufgenommen. Wir hatten uns grundsätzlich entschlossen, von solchen allgemeinen gesetzlichen Vorbehalten nach Möglichkeit abzusehen und Spezialvorbehalte zu machen. Deshalb sehen wir uns in die Zwangslage versetzt, von Gesetzen zum Schutze der Jugend oder zur Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur zu sprechen.

Abg. Metzger (SPD):

Bei der augenblicklichen Situation wären wir zum Beispiel nicht in der Lage, ein Blatt wie den "Stürmer" zu verbieten.

Abg. Dr. Köhler (CDU):

Die Einfuhr von ausländischen Blättern können wir unter Umständen nicht hindern.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):
Das hindern wir durch Artikel 115.

Abg. **Schlitt** (CDU):
Die Bayrische Verfassung enthält den Satz: "Die Jugend ist vor Ausbeutung usw. zu schützen."

Abg. **Dr. Stein** (CDU):
Es genügt aber eigentlich, wenn man sich auf den Schutz der Jugend beschränkt.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):
Gefühlsmäßig spricht sehr viel dafür, weil wir heute schon gewisse unerfreuliche Tendenzen in der Jugend zu verzeichnen haben.

Abg. **Euler** (LDP):
"Zum Schutze der Jugend" wäre annehmbar; aber "Schmutz- und Schundliteratur" nicht.

Abg. **Bleek** (LDP):
Alle Erfahrungen sprechen dafür, daß Schmutz- und Schundliteratur nicht durch polizeiliche Maßnahmen bekämpft werden können. Eine viel bessere Bekämpfungsmethode ist eine gute Erziehung. Es besteht die Gefahr eines gewissen Muckertums und einer gewissen Einschränkung der freien Meinungsäußerung auf diesem Gebiete, wenn man eine solche Bestimmung in die Verfassung aufnimmt. Ich erinnere an die Schlagworte von der entarteten Kunst usw., die sich dann leicht wieder einschleichen könnten. "Schutz der Jugend" würde ich stehen lassen, "Schmutz- und Schundliteratur" aber herauslassen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):
Ich möchte fast auch sagen: Der Schutz der Jugend in Artikel 115a und der Schutz des verfassungsmäßigen Zustandes in Artikel 15 umfassen in ausreichendem Maße die Notwendigkeiten, die Grundrechte einzuschränken.

Vorsitzender:

Ich glaube, wir brauchen uns nicht weiter darüber zu unterhalten. Es liegt ein Antrag vor, in dem Initiativ-Antrage die Worte "oder zur Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur" zu streichen.

Ich lasse über diesen Antrag abstimmen. – Angenommen.

Im übrigen findet der Initiativ-Antrag der vier Parteien keinen Widerspruch. Ich stelle fest, daß er angenommen ist.

Abg. **Metzger** (SPD):
Was ist unter der Formulierung zu verstehen: "sowie über die Meinung anderer ... sich zu unterrichten."

Abg. **Euler** (LDP):
Das Recht der freien Meinungsäußerung ist unvollständig, wenn es nicht ergänzt wird durch das Recht auf freie Information. Wir haben es ja erlebt, daß die freie Meinungsäußerung dadurch gedrosselt wurde, daß man von allen Möglichkeiten, sich über die Vorgänge objektiv zu unterrichten, abgeschlossen wurde. Infolgedessen fehlt es an der Unterlage zur Urteilsfindung. Aus diesem Grunde begrüße ich die Ergänzung, die wir auch mit den Herren von der amerikanischen Militärregierung beschlossen haben.

- - - - -

Es folgt eine Aussprache über das

Landtagswahlgesetz

und das

**Gesetz betreffend den Volksentscheid
über die Verfassung.**

Vorsitzender:

Wir kommen nun noch zu einigen Änderungen der Verfassung.

Artikel 20a

Hier hat Herr Dayton Einwendungen gemacht und hat uns vorgeschlagen, statt "besondere Gesetze" zu sagen "im Rahmen von Gesetzen". – Diese Änderung ist angenommen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich habe noch eine Anregung zu

Artikel 20a.

Es heißt jetzt:

"Die Vollstreckung gerichtlicher Urteile und gesetzmäßiger Verwaltungsanordnungen."

Es würde richtig heißen müssen:

"Die Vollstreckung gerichtlicher Urteile und den Vollzug gesetzmäßiger Verwaltungsanordnungen."

Vorsitzender:

Ich lasse über diesen Abänderungsvorschlag abstimmen. – Angenommen.

Artikel 31 Abs. 1

Dem Absatz 1 soll nach einer Fühlungnahme mit dem Vertreter der Militärregierung folgender Satz angefügt werden:

"Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, Mitglied einer solchen Vereinigung zu werden."

Ich lasse darüber abstimmen. – Angenommen.

Artikel 31m

Dieser Artikel soll als Artikel 44a beziffert und an den Schluß des Ersten Hauptteils gesetzt werden. Es soll ihm eine neue Überschrift vorangestellt werden:

"VI. Gemeinsame Bestimmung für alle Grundrechte."

Widerspruch erhebt sich nicht. Die Fraktionen sind mit der neuen Überschrift einverstanden. – Angenommen.

Artikel 45

Hier sollen die beiden ersten Worte "Das Land" wegfallen, und es soll heißen wie in Artikel 46: "Hessen ist ein Glied der Deutschen Republik."

Widerspruch erhebt sich nicht. – Das ist angenommen.

Artikel 48, 49, 50

Diese Artikel sollen hier gestrichen werden; sie sollen in die Übergangsbestimmungen kommen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Wir sind einverstanden damit, daß die Artikel 48 und 49 hier herausgenommen werden. Den Artikel 50 aber möchten wir an dieser Stelle stehen lassen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Es nimmt sich wenig schön aus, wenn wir im Hauptteil der Verfassung von einem künftigen Recht sprechen, von einer Sache, die ihrer Rechtsnatur nach in die Übergangsbestimmungen gehört. Ich bin der Meinung, wir müssen den Artikel hier herausnehmen und ihn in den Übergangsbestimmungen unterbringen.

Vorsitzender:

Ich lasse darüber, ob die Artikel 48, 49 und 50 hier herausgenommen und in die Übergangsbestimmungen hinübergenommen werden sollen, abstimmen. – Mit Mehrheit angenommen.

Ich werde darauf aufmerksam gemacht, daß auch in den Entwurf eines Gesetzes über den Volksentscheid über die Verfassung des Landes Hessen der Wahlter-

Vorsitzender

min aufgenommen werden muß. Ich lasse darüber abstimmen. – Angenommen.

Artikel 84

In Absatz 3 heißt es:

"Häuser, die bis 1918 in Deutschland oder in einem anderen Lande regiert haben ..., können nicht Mitglieder der Landesregierung werden."

Es liegt ein Antrag der SPD vor, den Satz sprachlich besser zu formulieren und zu sagen:

"Angehörige der Häuser, die ..."

Ich lasse über diesen Antrag abstimmen. – Angenommen.

Artikel 93

Hinter den Artikel 93 soll der Artikel 106a eingeschoben werden, der aus seinem bisherigen Zusammenhang herausgenommen und nun als Artikel 93a hinter den Artikel 93 gestellt werden soll.

(Abg. Dr. Köhler: Mit der Maßgabe, daß es in Absatz 2 statt "sechs Monaten" heißen muß: "drei Monaten"!)

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich muß bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen, daß sich in Artikel 106a ein Fehler eingeschlichen hat. Der dritte Satz in Absatz 1 muß heißen:

"Es kann das Recht der Freizügigkeit, des Postgeheimnisses, das Versammlungsrecht und das Recht der Pressefreiheit außer Kraft setzen oder einschränken."

Vorsitzender:

Dann erhebt sich die Frage, ob nicht der Artikel 106a, jetzt 93a, etwas zu konkretisieren ist in bezug auf den Ausdruck, daß das Land in Gefahr ist.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Wir müssen uns, wenn wir die Bestimmungen zweimal, einmal in Artikel 93 und dann in den jetzigen Artikel 93a aufnehmen wollen, über die Tatbestände dieser beiden Bestimmungen klar werden und müssen sie genau abgrenzen. Das ist eine Aufgabe, die nicht in fünf Minuten gelöst werden kann. Ich möchte vorschlagen, daß sich einige Herren zurückziehen und eine entsprechende Formulierung feststellen.

Vorsitzender:

Diese Aufgabe übernehmen die Kollegen Dr. von Brentano, Metzger, Frau Dr. Selbert und Bleek.

Artikel 99

"Die Gesetzentwürfe werden von der Landesregierung oder aus der Mitte des Landtags eingebracht."

Es müssen eingefügt werden die Worte "durch Volksbegehren", so daß der Artikel nunmehr lautet:

"Die Gesetzentwürfe werden von der Landesregierung, aus der Mitte des Landtags oder durch Volksbegehren eingebracht."

– Ich lasse darüber abstimmen. – Angenommen.

Artikel 106

Hier ist zwischen dem zweiten und dem dritten Absatz als Absatz 3 einzufügen:

"Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sind im Gesetz Verfassungsänderungen enthalten, so bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der im Volksbegehren abgegebenen Stimmen."

Abg. **Caspary** (SPD):

Gegen das letztere bin ich entschieden. Es entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

In Artikel 105 Absatz 2 ist auch gesagt, daß Verfassungsänderungen vom Landtage mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschlossen werden können, wenn das Volk mit der Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.

Vorsitzender:

Es wird beantragt, den ganzen Zusatz nicht aufzunehmen, weil man sich in der Eile über seine ganze Tragweite nicht klar zu werden vermag.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich kann nur mitteilen, daß Herr Dayton strikt darauf besteht, daß der Zusatz aufgenommen wird.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Es ist doch offenbar so, daß dieser Zusatz im Moment nicht ganz eindeutig unter uns zu klären ist. Wenn wir ihn jetzt weglassen, wird er von Herrn Dayton eingesetzt werden. In der Zwischenzeit haben wir Gelegenheit, uns darüber zu unterhalten. Das ist ein praktischer Ausweg.

Abg. **Caspary** (SPD):

Es ist Herrn Dayton aber von den Vertretern aller vier Parteien zugesagt worden, daß wir den Zusatz aufnehmen werden.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Dann ziehe ich meine Anregung zurück.

Vorsitzender:

Ich glaube, wir können die Bestimmung in folgender Fassung aufnehmen:

"Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen."

Ich lasse darüber abstimmen. – Angenommen.

Artikel 108

Hier wird eine Änderung nur formaler Natur vorgeschlagen. Es heißt in Absatz 3:

"Über die Bestellung auf Lebenszeit und die Anstellung entscheidet der Justizminister gemeinsam mit einem Ausschuß."

Es soll heißen: "... mit einem Richter-Wahlausschuß." Ich lasse darüber abstimmen. – Angenommen.

Artikel 111

Es heißt im Absatz 1:

"Der Staatsgerichtshof besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar fünf Richtern und sechs vom Landtag aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern."

Es handelt sich um die Inkompatibilität. Nach der Auffassung der amerikanischen Militärregierung kann ein Mitglied des Landtags nicht zugleich Mitglied des Staatsgerichtshofs sein. Wenn also ein Landtagsabgeordneter in den Staatsgerichtshof gewählt wird, muß er sein Landtagsmandat niederlegen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich schlage vor, daß wir hinter den Worten "gewählten Mitgliedern" den Relativsatz einfügen: "die nicht dem Landtag angehören dürfen." Ich mache aber darauf aufmerksam, daß wir in einem Artikel der Verfassung gesagt haben, daß jeder zu jedem Amt berufen werden kann. Hier sagen wir nun ausdrücklich, daß ein Mitglied des Landtags nicht als Mitglied des Staatsgerichtshofs berufen werden kann.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Die Einfügung der Worte: "die nicht dem Landtage angehören dürfen" in Artikel 111 Absatz 1 ist angenommen.

Artikel 112a und 112b

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Es besteht ein gewisser Widerspruch zwischen den Artikeln 111, 112a und 112b. In Artikel 112 wird bestimmt, daß der Staatsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze entscheidet. Auch in Artikel 112a wird gesagt, daß nur der Staatsgerichtshof darüber entscheidet, ob ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung mit der Verfassung in Einklang stehen. In Artikel 112b dagegen heißt es, daß das höchste Gericht Hessens, also das Oberlandesgericht über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes zu entscheiden hat. Verneint es die Gesetzesmäßigkeit, so hat es die strittige Frage dem Staatsgerichtshof vorzulegen, der dann endgültig zu entscheiden hat. Der Artikel 112a müßte dahin geändert werden, daß es heißt:

"Nur der Staatsgerichtshof trifft die Entscheidung darüber, ob ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung mit der Verfassung in Widerspruch steht."

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich glaube nicht, daß durch den Wechsel im Ausdruck das Problem gelöst wird. Denn es heißt vorn: Der Staatsgerichtshof entscheidet darüber, ob ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung mit der Verfassung in Einklang steht. Die Entscheidung schließt also in sich das Ja und das Nein. Es ist hier völlig gleichgültig, ob man sagt: im Einklang steht, oder in Widerspruch steht.

Abg. **Caspary** (SPD):

Auch ich glaube nicht, daß mit dieser sprachlichen Umstellung die Bedenken ausgeräumt werden. Meines Erachtens müßte der Artikel 112b geändert werden. Der Satz 2 in Absatz 1: "Dieser führt eine Entscheidung dieses Gerichts herbei" muß geändert werden wie folgt:

"Dieser führt eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs herbei."

Der Absatz 2 und der erste Satz des Absatzes 3 sind zu streichen. Der zweite Satz des Absatzes 3: "Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs ist endgültig und hat Gesetzeskraft" ist als dritter Satz dem Absatz 1 des Artikels 112b anzufügen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Bei dieser Formulierung wird sich der Staatsgerichtshof unter Umständen mit einer großen Menge von Dingen beschäftigen müssen. Es sollte eine Vorstufe eingeschoben werden. Der Präsident des höchsten Gerichts sollte zunächst einmal feststellen, ob die strittige Sache überhaupt etwas mit der Verfassungsmäßigkeit zu tun hat.

Abg. **Caspary** (SPD):

Der Präsident des höchsten Gerichts hat zunächst darüber zu entscheiden, ob eine Verfassungsstreitigkeit vorliegt. Bejaht er diese Frage, so führt er die Entscheidung des Staatsgerichtshofs herbei. Damit ist die Sache dann erledigt. Es kann sein, daß zu Unrecht eine Verfassungsstreitigkeit behauptet wird.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Der Begriff der Verfassungsstreitigkeit erscheint mir zu eng. Der Staatsgerichtshof hat nicht nur über Verfassungsstreitigkeiten zu entscheiden, sondern auch darüber, ob ein Gesetz mit der Verfassung in Widerspruch steht.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wenn wir sagen, daß der Präsident des höchsten Gerichts darüber zu entscheiden hat, ob eine Verfassungsstreitigkeit vorliegt, dann ergibt sich praktisch folgendes: Wenn er die Frage verneint, hat er bereits eine verfassungsrechtliche Entscheidung getroffen. Denn aus der Tatsache, daß ein nachgeordnetes Gericht die Frage an den Präsidenten des höchsten Gerichts heranträgt, ergibt sich ja, daß eine Unklarheit über die Auslegung besteht.

Abg. **Caspary** (SPD):

Er kann nur der Briefträger sein.

Abg. **Euler** (LDP):

Die Anregung, die von Herrn Dayton gekommen ist, bezog sich nicht auf Verfassungsstreitigkeiten, sondern darauf, ob jeder einzelne Mann zum Staatsgerichtshof gehen könne mit der Behauptung, daß ihm gegenüber ein Grundrecht verletzt worden sei. Da müsse ein hohes Gericht eingeschaltet werden, um zu prüfen, ob diese Behauptung auf Grund des Sachverhalts schlüssig begründet ist oder ob es sich um eine willkürliche Behauptung handelt.

Abg. **Caspary** (SPD):

Der Herr Kollege Euler wirft zwei Dinge durcheinander. Das, was er meint, ist gedeckt durch den dritten Absatz des Artikels 112. Dagegen hat Herr Dayton keine Bedenken geäußert. Er hat eingesehen, daß man für diesen Einzelfall ein bestimmtes Verfahren vorschreiben muß. Hier handelt es sich darum, daß im Verlaufe eines gerichtlichen Verfahrens strittig wird, ob das Gesetz, auf das es gegründet wird, verfassungsmäßig ist oder nicht. Mir scheint die Einwendung des Herrn Kollegen Dr. Köhler richtig zu sein. Es bleibt nichts anderes übrig: Wenn der Staatsgerichtshof die einzige Stelle sein soll, die über die Verfassungsmäßigkeit entscheidet, dann kann der Präsident des höchsten Gerichts nur der Briefträger zum Staatsgerichtshof hin sein.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Ich lasse über den Antrag des Herrn Kollegen Caspary abstimmen. Danach würde in Artikel 112a das Wort "stehen" geändert in "steht".

In Artikel 112b wird der Satz 2 des Absatzes 1 wie folgt geändert:

"Dieser führt eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs herbei."

Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 werden gestrichen. Der verbleibende Satz 2 des Absatzes 3 wird dem Absatz 1 als letzter Satz angefügt.

Ich lasse darüber abstimmen. – Angenommen.

In Artikel 112 muß es im ersten Satz heißen:

"Der Staatsgerichtshof entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze."

Mit der Einfügung des Wortes "über" sind Sie einverstanden.

Damit wären wir am Ende. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 16.34 Uhr)